



## Delegiertenordnung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

### 1. Zweck und Aufgaben der Delegiertenversammlung

Zweck, Aufgaben der Delegiertenversammlung und Mandatszeitraum der Delegierten sind nach §§ 13 und 15 der Satzung festgelegt.

### 2. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus
  - den von den Fachabteilungen in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten
  - den besonderen Mitgliedergruppen gemäß § 20 Nr. 8 der Satzung in ihren Versammlungen gewählten Delegierten
  - den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
2. Der Vorstand setzt zu Beginn des Wahljahres die Zahl der Delegierten fest, die von den Fachabteilungen und den besonderen Mitgliedergruppen zu wählen sind. Dafür gilt folgender Berechnungsschlüssel: Jede Abteilung kann einen Abteilungsleiter entsenden. Weiterhin kann jede Abteilung je volle 50 Mitglieder einen Delegierten entsenden, maximal jedoch 15 Delegierte pro Abteilung zusätzlich zu dem Abteilungsleiter. Entsprechend ist auch die Zahl der Delegierten für besondere Mitgliedergruppen festzusetzen mit der Maßgabe, dass die Gruppe zusätzlich zu den Delegierten anstelle des Abteilungsleiters einen Leiter der Gruppe entsenden kann.
3. Sind Vereinsmitglieder in mehreren Fachabteilungen oder besonderen Mitgliedergruppen als Mitglied registriert, zählen sie bei der festzustellenden Zahl der Mitglieder als jeweils eine Mitgliedschaft in jeder Abteilung oder besonderen Mitgliedergruppe.
4. Maßgeblich für die Feststellung der Zahl der Mitglieder ist der Mitgliederbestand am 01. Januar des Wahljahres. Bei Neugründung von Abteilungen und besonderen Mitgliedergruppen während der laufenden Wahlperiode ist der Mitgliederbestand im Zeitpunkt der Einladung zur Abteilungs-, bzw. Gruppenversammlung maßgeblich.

### **3. Wahl der Delegierten in den Fachabteilungen**

1. Der Vorstand teilt den einzelnen Fachabteilungen und besonderen Mitgliedergruppen spätestens einen Monat nach Beginn des Wahljahres die gemäß Nummer 2.2 bis 2.4 festgestellte Zahl der auf jede Fachabteilung und besondere Mitgliedergruppe entfallenden Delegierten mit. Die Mitteilung hat in Textform zu erfolgen. Außerdem gibt er die jeweiligen Zahlen den Mitgliedern des Vereins spätestens einen Monat nach Beginn des Wahljahres bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Homepage des Vereins sowie durch einen Aushang an der Infotafel im Sportpark Nord, Letzteres mindestens für die Dauer eines Monats.
2. Die Abteilungsleiter, Leiter der besonderen Mitgliedergruppen und die Delegierten in der vom Vorstand festgesetzten Zahl werden in den Versammlungen der Abteilungen und besonderen Mitgliedergruppen gewählt.
3. Mitglieder, die mehreren Fachabteilungen oder besonderen Mitgliedergruppen angehören, sind in jeder Abteilung und Gruppe stimmberechtigt. Sie können nur für eine Fachabteilung oder Gruppe als Delegierte oder Abteilungsleiter, bzw. Leiter einer besonderen Mitgliedergruppe gewählt werden, die sie als Hauptabteilung oder vorrangige besondere Mitgliedergruppe festgelegt haben.
4. Übersteigt in einer Fachabteilung oder besonderen Mitgliedergruppe die Zahl der Kandidaten die für sie festgesetzte Anzahl der Delegierten, so entscheidet die auf den jeweiligen Kandidaten entfallende Stimmenzahl und bei gleicher Stimmenzahl das Los. Fachabteilungen und besondere Mitgliedergruppen sollen Nachrücker-Delegierte für den Fall des Ausscheidens eines Delegierten aus der Abteilung oder Gruppe wählen. Für die Reihenfolge gilt die Regelung in Satz 1 entsprechend. Änderungen treten automatisch mit dem Ausscheiden eines Delegierten ein. Bei Erschöpfung der Nachrücker-Liste können Nachwahlen stattfinden. Ihre Ergebnisse gelten nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
5. Die Fachabteilungen und besonderen Mitgliedergruppen teilen dem Vorstand die Namen der gewählten Delegierten und der Nachrücker-Delegierten innerhalb eines Monats nach der Wahl mit. Änderungen aufgrund Nachrückens sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
6. Im Übrigen gelten für die Delegiertenwahlen die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Wahlen und Abstimmungen.

### **4. Einladung zu Versammlungen der besonderen Mitgliedergruppen**

Die Mitglieder des Vereins, die einer besonderen Mitgliedergruppe angehören, werden in der 1. Hälfte des Wahljahres von dem Leiter der Gruppe zu einer Gruppenversammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt in der Sportpalette und/ oder auf der Homepage des Vereins und durch Aushang an der Infotafel. Handelt es sich um die erste, konstituierende Versammlung oder existiert aus sonstigen Gründen kein Gruppenleiter, so erfolgt die Einladung durch den Vorstand.

### **5. Ausscheiden aus dem Amt**

1. Das Amt des Delegierten endet mit seinem Rücktritt, seinem Ausscheiden aus der Abteilung oder besonderen Mitgliedergruppe, der Auflösung der Abteilung oder

- Mitgliedergruppe oder seiner Wahl zum Delegierten einer anderen Abteilung oder besonderen Mitgliedergruppe oder seiner Wahl zum Mitglied des Gesamtvorstandes.
2. Im Falle des 5.1 wird der ausgeschiedene Delegierte durch den ranglistenhöchsten Nachrücker ersetzt, es sei denn, dass die Abteilung oder besondere Mitgliedergruppe nicht fortbesteht.

#### **6. Neubildung und Auflösung von Abteilungen und besonderen Mitgliedergruppen, fehlende Mandate**

1. Werden während einer Wahlperiode Abteilungen oder besondere Mitgliedergruppen neu gegründet, so können diese für die restliche Wahlperiode Delegierte, Abteilungsleiter und Gruppenvertreter entsenden. Deren Wahl richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.
2. Werden Abteilungen oder besondere Mitgliedergruppen während der Wahlperiode aufgelöst, so enden die Mandate ihrer Delegierten, Abteilungsleiter und Vertreter mit dem Wirksamwerden der Auflösung.
3. Soweit die Anzahl der möglichen Delegierten bei Fachabteilungen oder besonderen Mitgliedergruppen nicht erreicht wird, verfällt das unbesetzte Kontingent insoweit ersatzlos.

#### **7. Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung wird mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von einem Monat durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Vertreter einberufen. Die Delegiertenversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten einzuberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung müssen auf der Homepage des Vereins und an der Infotafel bekannt gegeben werden. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.
2. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.
3. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet.
4. Über jede Delegiertenversammlung ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen. Form, Inhalt und Genehmigung richten sich nach §§ 16 und 24 der Satzung.

#### **8. Teilnahme von Nichtdelegierten an der Delegiertenversammlung**

1. An der Delegiertenversammlung können auch Mitglieder teilnehmen, die nicht Delegierte sind, soweit die Platzverhältnisse des Tagungslokals das zulassen. Es kann ihnen im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort erteilt werden. Sie haben kein Wahl-, Antrags- und Stimmrecht.
2. Auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang an der Infotafel soll auf Ort und Zeit einer Delegiertenversammlung mit Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Versammlung hingewiesen werden.

## **9. Mitgliederversammlung**

In den Jahren, in denen die Mitgliederversammlung zusammentritt, entfällt die Delegiertenversammlungen für dieses Halbjahr (gemäß § 15.1 der Satzung und Nummer 9.1 dieser Ordnung).

## **10. Inkrafttreten**

Diese Delegiertenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.09.2013 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.